

13

III ZR 48/52

Verkündet am 12. Februar 1953
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des Kaufmanns Emil B [REDACTED] in A [REDACTED], Haus F [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadtgemeinde Aachen, vertreten durch den Rat der
Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1953 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Prof. Dr. Meiß, Dr. Pagendarm,
Dr. Geiger, Dr. Weber und Dr. Heimann-Trosien
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 3. Dezember 1951 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des am P. [REDACTED] weg in Aachen gelegenen Villenanwesens "Haus F. [REDACTED]" nebst Park und Nutzgarten. Das Hauptgebäude befand sich infolge der Kriegseinwirkungen noch Anfang 1948 bis auf einige Kellerräume in unbewohnbarem Zustand. Mit Verfügung vom 30. Januar 1948 erfaßte das Wohnungsamt der Stadt Aachen die unbewohnten Räume dieses Hauses gemäß den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr 18 und der Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1946 i.d.F. der Verordnung des Ministers für den Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1947 (GVBl Nordrhein-Westfalen 1947, 102) und forderte den Kläger auf, sein Einverständnis zur Vermietung an die beklagte Stadtgemeinde zu erklären. Da der Kläger dem nicht entsprach, wurde am 6. Februar 1948 die beklagte Stadtgemeinde in die bezeichneten Räume eingewiesen und ein Zwangsmietvertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten festgesetzt. Auf den Einspruch des Klägers hiergegen entschied die Schlichtungsstelle am 3. März 1948, daß das Wohnungsamt zunächst die Instandsetzung der Räume herbeiführen müsse. Darauf forderte das Wohnungsamt mit Verfügung vom 17. März 1948 den Kläger auf, bis zum 20. April 1948 die Durchführung näher bezeichneter Instandsetzungsarbeiten nachzuweisen und kündigte an, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist gemäß § 6 der genannten Durchführungsverordnung zur Duldung dieser Arbeiten durch die Gemeinde angehalten werde. Diese Verpflichtung wurde dann bereits mit Verfügung vom 5. April 1948 ausgesprochen, weil der Kläger die seit 1945 gegebenen Möglichkeiten zur Instandsetzung nicht wahrgenommen und ungeachtet der Aufforderung vom 17. März 1948 mit den Arbeiten noch nicht begonnen habe. Den Einspruch gegen diese Verfügung beschied die Schlichtungsstelle am 25. Mai 1948 abschlägig. Die Beschwerde des Klägers gegen diesen Bescheid erledigte sich dadurch, daß das Haus

- 3 -

nebst Park mit Wirkung vom 28. Mai 1948 für die Besatzungsmacht beschlagnahmt wurde. Der Park wurde vom 23. Mai 1949 an wieder frei, das Haus erst am 12. September 1949. Die Beschlagnahme erfolgte, um das Anwesen der Organisation "Save the Children Fund" (British Red Cross Commission) zur Einrichtung eines gemeinsam mit der beklagten Stadtgemeinde zu betreibenden Kinderheims zur Verfügung zu stellen. Die genannte britische Organisation nahm das Anwesen auch in Besitz, gab es aber im November 1948 wieder auf, weil sie nicht die erwartete finanzielle Unterstützung durch deutsche Stellen bei der Einrichtung des Kinderheims fand. Darauf bezog britischer Zollgrenzschutz das Haus.

Der Kläger verlangt mit der Klage Schadensersatz dafür, daß ihm die Nutzung des Anwesens einschließlich Park in der genannten Zeit entzogen war. Er macht geltend, die Erfassung, die Zuweisung und der Zwangsmietvertrag hätten nicht verfügt werden dürfen, solange das Haus unbewohnbar gewesen sei. Die Duldung der Instandsetzung hätte ihm nur zwecks Gewinnung von Wohnraum auferlegt werden dürfen und sei auch deswegen unzulässig gewesen, weil er nach den Zeitverhältnissen nicht die Möglichkeit gehabt habe, die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, zumal da die hierfür gesetzte Frist viel zu kurz gewesen sei, um die von ihm eingeleiteten Arbeiten zu Ende führen zu können. In Wahrheit sei es der Beklagten von vornherein nur darum zu tun gewesen, das Anwesen gemäß einem in der Stadtratssitzung vom 19. März 1948 gefaßten Beschluß zur Einrichtung des Kinderheims in die Hand zu bekommen; zu diesem Zweck habe sie zunächst die Wohnungsbehörden in Kenntnis der Unzulässigkeit dieses Verfahrens bemüht und dann, als der Kläger dieses Bestreben mit den zulässigen Rechtsbehelfen bekämpft habe, die Beschlagnahme durch die Besatzungsbehörde veranlaßt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger berechnet die Nutzungsentschädigung mit monatlich 1800 DM für Haus und Park auf 12 Monate und mit 1200 DM monatlich für das Haus allein auf weitere 3 1/2 Monate. Er verlangt weiter Entschädigung für entgangene Ernten im Betrag von 8463 DM. Darauf bringt er 18242,11 DM gut, die ihm als Vergütung von Besatzungsschäden zugeflossen sind. Demgemäß hat er mit der Klage beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 16 020,89 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1948 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie bestreitet die Zulässigkeit des Rechtsweges, den Eintritt eines Schadens und eine Amtspflichtverletzung ihrer Beamten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger nicht dargetan habe, daß ihm ein Nutzungsausfall über die ihm bereits gezahlte Entschädigung hinaus entstanden sei. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es verneint eine Amtspflichtverletzung und vermißt ausreichende Darlegungen des behaupteten Schadens.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat eine Prüfung, inwieweit den Organen der Beklagten aus der Einleitung und Durchführung

des Verfahrens vor den Wohnungsbehörden ein Vorwurf zu machen sei, nicht für erforderlich gehalten, weil die Maßnahmen der Wohnungsbehörden für die Entziehung der Nutzung von Haus und Park nicht ursächlich gewesen seien, diese vielmehr auf die von den Besatzungsbehörden veranlaßte Beschlagnahme zurückgehe.

1. Die Revision rügt insoweit die Verletzung des § 249 BGB. Die Militärregierung würde nach dem eigenen Vortrag der Beklagten sich nicht zur Beschlagnahme entschlossen haben, wenn die Beklagte die Instandsetzung nicht schon in die Wege geleitet gehabt hätte. Das Berufungsgericht hätte deshalb den ursächlichen Zusammenhang zwischen den auf Instandsetzung gerichteten Maßnahmen und der Beschlagnahme nicht verneinen dürfen.

Die Beklagte macht in der Revisionsbeantwortung geltend, die Behauptung des Revisionsklägers, daß die Instandsetzung des Hauses dessen Beschlagnahme durch die Militärregierung zur Folge gehabt habe, sei in den beiden ersten Instanzen nicht vorgetragen worden. Dieses neue Vorbringen sei in der Revisionsinstanz unzulässig.

Dieser Einwand ist unbegründet. Aus dem Vortrag des Klägers, die Beklagte habe die Besatzungsmacht zur Beschlagnahme des Hauses veranlaßt, ergibt sich, daß er den zunächst von der Beklagten im Schriftsatz vom 8. Dezember 1950 ausgesprochenen Gedanken, die Militärregierung würde sich ohne die Instandsetzung des Hauses durch die Beklagte nicht entschlossen haben, das Grundstück zu beschlagnehmen, aufgegriffen und zur Klagebegründung verwendet hat. Diese Begründung vermag den Klaganspruch aber nicht zu rechtfertigen.

Es mag sein, daß ohne die Instandsetzungsarbeiten der Beklagten die Militärregierung das Haus des Klägers nicht beschlagnahmt hätte. Aus solchem ursächlichen Zusammenhang kann ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aber nur hergeleitet werden, wenn ihre Beamten schuldhaft ihre Amtspflicht verletzten, indem sie die Instandsetzung des Hauses durch die Beklagte anstrebten und in Angriff nahmen (§ 839 BGB, Art 131 WeimRVerf).

2. Die Verfügungen des Wohnungsamtes sowohl als die Maßnahmen der Beamten der Beklagten außerhalb dieser Stelle können durch die ordentlichen Gerichte nur daraufhin geprüft werden, ob sie willkürlich oder in so hohem Maße fehlerhaft waren, daß sie mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar waren und deshalb gegen diejenigen, die die Entscheidungen trafen, der Vorwurf schuldhafter Amtspflichtverletzung begründet ist (vgl BGHZ 4, 302 311 und die Zitate in BGHZ 4, 10 247).

Die Revision sieht ein solches Verschulden darin, daß das Wohnungsamt seine Verfügungen vom 17. März 1948 und 5. April 1948 erließ, ohne dem Kläger Gelegenheit zur eigenen Instandsetzung zu geben und sie macht geltend, daß der Zweck dieser Verfügungen unzulässig gewesen sei, weil die Beklagte und das Wohnungsamt nicht die Herstellung von Wohnraum, sondern die Errichtung eines Kinderheimes beabsichtigt hätten.

Die Instandsetzung des Hauses Ficht war rechtlich zulässig, wenn mit ihr Wohnraum gewonnen wurde. Das ergibt sich aus Art VI des Wohnungsgesetzes (Ges Nr 18 des KR vom 8. März 1946). Danach können die deutschen Behörden zwecks

Vermehrung des vorhandenen Wohnraums Wohnräume um- und ausbauen, wenn dadurch eine wirksamere Ausnutzung derselben erzielt wird, und sie können an Häusern dringende Reparaturen vornehmen. Bei der Frage, ob es sich bei einem Gebäude um Wohnraum handelt, kommt es darauf an, ob der Raum nach seiner Beschaffenheit objektiv zu Wohnzwecken geeignet ist oder nutzbar gemacht werden kann (Hans, Das Wohnungsgesetz 6. und 7. Aufl 1950, 149). Das war bei dem Haus Ficht der Fall.

Ob es auch dann rechtlich zulässig war, das Haus zu erfassen und instandzusetzen, wenn von vornherein die Absicht bestand, in den gewonnenen Räumen ein Kinderheim einzurichten, kann dahingestellt bleiben. In dem Heim sollten Kinder untergebracht werden, die teils eltern- und heimatlos, teils in ihren bisherigen Wohnungen mangels hinreichender Aufsicht gefährdet und dem Schmuggel verfallen waren. Wenn auch mit der Unterbringung dieser Kinder zugleich der Zweck verfolgt wurde, sie zu überwachen und zu erziehen, so konnte jedenfalls die Beschaffung des notwendigen Obdachs von den beteiligten Beamten als eine Angelegenheit angesehen werden, die unter dem Gesichtspunkt der Beschaffung von Wohnraum behandelt werden durfte.

3. Den Organen der Beklagten, die den Plan faßten, das ungenutzte Haus des Klägers für ein Kinderheim nutzbar zu machen, kann aus dieser Planung kein Vorwurf gemacht werden. Sie sahen sich vor die Notwendigkeit gestellt, Unterkunft für verwahrloste, dem Schmuggel verfallene Kinder zu schaffen, in der eine Überwachung und Erziehung möglich war. Die Frage, ob das Haus Ficht für diesen Zweck geeignet war, war eine reine Ermessensfrage. Auch daraus, daß in anderen Heimen noch 60 Plätze für Kinder vorhanden waren, läßt sich ein

Vorwurf nicht herleiten. Es mag sein, daß die Beamten der Beklagten den Raumbedarf überschätzten. Vorsorge zu treffen, um einen in größerem Maße auftretenden Bedarf zu decken, lag aber im Rahmen sachlicher Verwaltungstätigkeit. Die Beamten der Beklagten, die für das Wohl der Jugend zu sorgen hatten, sind auch nicht eigenmächtig vorgegangen. Sie wendeten sich an die für die Erfassung und Zuweisung des Hauses Ficht zuständige Stelle, das Wohnungsamt, und es entwickelte sich dort ein ordnungsgemäßes Verfahren, in dem der Kläger mit Rechtsmitteln seine Interessen vertreten konnte.

4. Dem Wohnungsamt war von der Schlichtungsstelle durch deren Entscheidung vom 3. März 1948 anheimgestellt worden, nach § 6 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz zu verfahren, nachdem der Kläger erklärt hatte, daß er mit der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten durch die Beklagte nicht einverstanden sei. Wenn das Wohnungsamt auf diesen Hinweis der ihm übergeordneten Schlichtungsstelle einging und den Kläger aufforderte, bestimmte Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen, so kann ihm daraus ein Vorwurf nicht gemacht werden. Ob die Frist zur eigenen Instandsetzung durch den Kläger bis zum 20. April 1948 zu kurz bemessen war, kann dahingestellt bleiben. Es stand im Ermessen der Gemeinde, ob sie dem Kläger die Verpflichtung auferlegen wollte, die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie konnte ihn auch unmittelbar verpflichten, die Vornahme der Arbeiten durch die Gemeinde selbst zu dulden. Das ergibt sich aus § 6 Abs 2 der Durchführungsverordnung. Einer Fristsetzung bedurfte es also gar nicht.

Auch die Frage braucht nicht entschieden zu werden, ob der Ablauf der Frist hätte abgewartet werden müssen,

nachdem sie nun einmal gesetzt worden war. Wenn das Wohnungsamt angesichts der Hinweise des Klägers auf die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung (Schreiben vom 26. März 1948, Beiakten A 55 - II. Teil Bl 25) und der Tatsache, daß der Kläger noch nicht mit der Instandsetzung begonnen hatte, es für erforderlich hielt, den ursprünglich gesetzten Termin vom 20. April 1948 nicht abzuwarten, sondern dem Kläger sogleich die Duldung der Instandsetzung durch die Beklagte aufzugeben, so kann darin ein Ermessensmißbrauch nicht gefunden werden. Der Erlaß der Verfügungen des Wohnungsamtes vom 17. März 1948 und 5. April 1948 rechtfertigt den Vorwurf der Amtspflichtverletzung somit nicht. Die Frage, ob die Erfassungsverfügung vom 30. Januar 1948 und die Einweisungsverfügung vom 6. Februar 1948 mit dem Zwangsmietvertrag zulässig waren, kann ebenfalls offen bleiben. Aus diesen Verfügungen ist dem Kläger kein Schaden entstanden, denn die Beklagte hat das Haus Ficht nicht in Besitz genommen, dem Kläger dessen Nutzung also nicht entzogen.

II.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht hätte eine Amtspflichtverletzung darin finden müssen, daß Beamte der Beklagten die Beschlagnahme des Hauses Ficht durch die Besatzungsmacht herbeigeführt hätten.

Das Berufungsgericht hat in dieser Beziehung ausgeführt, die Besatzungsmacht habe nach Art 43 der Haager Landkriegsordnung Privateigentum zur Bekämpfung der Gefahren, die sich aus der Verwahrlosung der Jugend ergeben hätten, jedenfalls dann in Anspruch nehmen dürfen, wenn, wie hier, dafür eine angemessene Entschädigung vorgesehen gewesen sei. Aus der Anregung der somit zulässigen Inanspruchnahme des Hauses Ficht

durch die Besatzungsmacht könne den Organen der Beklagten kein Vorwurf gemacht werden. Welche Maßnahmen zur Förderung der Hilfsaktion der Besatzungsmacht zum Schutz der Jugend zu ergreifen waren, habe im Ermessen der Beklagten gestanden. Gegenüber dem Vorwurf des Klägers, daß sein Haus wegen der hohen Kosten der Herrichtung als Kinderheim nicht geeignet gewesen sei, könne die Beklagte geltend machen, daß die Gesamtkosten von ihr niedriger geschätzt worden seien als später im Feststellungsverfahren von der Preisüberwachungsstelle Aachen und daß die Schwächung ihrer Finanzkraft durch die Währungsreform nicht vorauszusehen gewesen sei.

Die Revision macht grundsätzlich geltend, daß eine deutsche Behörde ihren deutschen Staatsbürgern gegenüber die Besatzungsmacht nicht zu außergesetzlichen Maßnahmen veranlassen dürfe, die lediglich oder im wesentlichen den Wünschen der deutschen Behörde entsprächen, aber mit den Mitteln der deutschen Gesetzgebung nicht erreicht werden könnten. Die außerordentlichen, durch kein Gesetz eingeschränkten Befugnisse der Besatzungsmacht dürften von den deutschen Behörden für innerdeutsche Zwecke außerhalb des Rahmens deutscher Gesetze nicht ausgenutzt werden.

Für diese Ausführungen könnte folgendes sprechen:
Es liegt im Wesen des Rechtsstaates, daß jede Behörde an das Recht und die Gesetze ihres Landes gebunden ist. Kein staatliches Organ darf die ihm gesetzten Schranken überschreiten. Es darf sie auch nicht dadurch umgehen, daß es zur Durchführung von Zwecken, die nach deutschem Recht nicht oder doch nicht in der von ihm gewünschten Art und Zeit zu erreichen sind, sich an die Besatzungsmacht wendet. Das gilt auch dann, wenn die Besatzungsmacht das, was den deut-

schen Behörden nach deutschem Recht verwehrt ist, erreichen kann, ohne damit gegen ihr eigenes Recht oder das Völkerrecht zu verstoßen.

Ob man diese Grundsätze in aller Strenge auch auf Vorgänge in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch, hier in der ersten Hälfte 1948, anwenden kann, mag dahingestellt bleiben. Bei den damaligen Verhältnissen und unter den besonderen Umständen, die hier obwalteten, handelten die beteiligten Beamten der Beklagten jedenfalls nicht schuldhaft, wenn sie diese Grundsätze nicht beachteten. In dieser Beziehung ist von wesentlicher Bedeutung, daß sich die Aufgaben der Besatzungsmacht und der Beklagten hinsichtlich der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und der Unterbindung des von dieser betriebenen Schmuggels weitgehend deckten. Es ist nicht richtig, wenn die Revision es so hinstellt, als ob die Beschlagnahme des Hauses Ficht lediglich oder im wesentlichen den Wünschen der deutschen Behörden entsprochen habe. Wie viel der Besatzungsmacht, die sich dafür des "Save the Children Fund" bediente, an der Beschaffung eines Heimes für verwahrloste Kinder gelegen war, ergibt sich eindeutig aus dem Schreiben des Leiters dieser Organisation vom 8. November 1948.

Es ist auch unbegründet, wenn die Revision unter Hinweis auf § 286 ZPO rügt, das Berufungsgericht habe nicht ohne Auseinandersetzung mit den Berichten der Beklagten an den Minister für den Wiederaufbau vom 9. Juni 1948 und an den Sozialminister vom 10. Februar 1949 ein Besatzungsinteresse als maßgeblich ansehen dürfen, denn diese Berichte weisen gerade auf das Interesse der Besatzungsmacht hin. Der erste Bericht hebt ausdrücklich hervor, daß sich die Militärregierung nicht weniger als die deutschen Stellen um die

Lösung der Jugendfrage bemüht, einen besonderen Offizier dafür eingesetzt und die Organisation "Rettet das Kind" mit der praktischen Durchführung beauftragt habe. Das übereinstimmende Interesse der Besatzungsmacht und der deutschen Behörden wird hier klar herausgestellt. Auch im Bericht vom 10. Februar 1949, mit dem sich die Beklagte gegen den Vorwurf der Lauheit verteidigt, der dem Schreiben des Sozialministers vom 3. Februar 1949 zu entnehmen war, wird auf die Anregungen hingewiesen, die von der Aktion "Rettet das Kind" gegeben worden seien.

Nach alledem liegt jedenfalls keine schuldhafte Amtspflichtverletzung vor, wenn Beamte der Beklagten unter den hier gegebenen besonderen Umständen zur Erreichung eines billigenwertes Zieles, der Rettung der Jugend, mit der Besatzungsmacht zusammenwirkten, und zwar umsoweniger, als auch bei einer Beschlagnahme des Hauses Ficht durch die Militärregierung auf eine dem besonderen Opfer des Klägers entsprechende Entschädigung gerechnet werden konnte.

III.

Die Revision rügt endlich, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob nicht darin eine schuldhafte Amtspflichtverletzung zu finden sei, daß die Beklagte es unterlassen habe, sich für alsbaldige Rückgabe des Grundstücks an den Kläger einzusetzen, nachdem sich die geplante Errichtung eines Kinderheims aus Mangel an Mitteln als undurchführbar erwiesen habe und daß sie statt dessen über eine anderweitige Verwendung des Gebäudes verhandelt habe, worüber das Berufungsgericht weitere Einzelheiten hätte anfordern müssen (§ 139 ZPO).

Die Beklagte macht demgegenüber geltend, der Kläger versuche mit diesen Ausführungen, seiner Klagforderung einen neuen Klaggrund unterzuschieben. In der Tat ist die Klage in den beiden ersten Rechtszügen auf den Grund, daß die Beklagte verpflichtet gewesen sei, auf alsbaldige Rückgabe des Grundstücks hinzuwirken, nicht gestützt worden.

In der Revisionsinstanz diesen neuen Klaggrund einzuführen, ist unzulässig (Stein-Jonas ZPO 17. Aufl. § 561 Anm II 1 Abs 2).

Das Berufungsgericht hatte auch keinen Anlaß, dahin zu wirken, daß der Kläger in dieser Beziehung Ausführungen machte. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, eine Partei zu veranlassen, die Klagforderung auf eine andere Anspruchsgrundlage zu stellen, als sie bisher von der Partei geltend gemacht worden war (vgl BGHZ 7, 208). Die Rüge der Verletzung des § 139 ZPO ist deshalb unbegründet.

IV.

Die Entschädigung für den Eingriff der Besatzungsmacht in das Eigentum des Klägers zu bemessen, ist Sache der Feststellungsbehörde, deren Entscheidung nicht der Nachprüfung durch die Gerichte unterliegt. Was diese als angemessen festgesetzt hat, ist dem Kläger gezahlt worden. Ob dem Kläger über die objektiv angemessene Entschädigung hinaus Schaden entstanden ist, wie er behauptet, kann dahingestellt bleiben, weil der von ihm behauptete, aus Amtshaftung hergeleitete Anspruch nicht besteht, da eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten den Beamten der Beklagten, wie dargelegt,

nicht zur Last fällt. Die Klage ist somit zu Recht abgewiesen worden. Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

MeiB

Dr. Pagendarm

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Heimann-Trosien